



WICHTIGE INFORMATION ZUR GRUNDSTEUERREFORM

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Bundesverfassungsgericht hat die derzeitige Erhebung der Grundsteuer auf der Grundlage der Feststellung von Einheitswerten wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt. Mit der Verabschiedung des Grundsteuer-Reformgesetzes (GrStRefG) vom 26.11.2019 hat der Gesetzgeber fristgerecht neue Bewertungsregelungen geschaffen. Nach Verkündung der Neuregelungen dürfen die beanstandeten Regelungen längstens bis zum 31.12.2024 angewandt werden. Ab dem 01.01.2025 wird die Grundsteuer auf der Grundlage neuer Bescheide erhoben. Die bisherigen Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide sowie Grundsteuerbescheide werden kraft Gesetzes zum 31.12.2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Anstelle des Einheitswertbescheides wird dann der Grundsteuerwertbescheid erlassen und auf dieser Grundlage der Grundsteuermessbetragsbescheid sowie der Grundsteuerbescheid.

Voraussetzung für den Erlass neuer Bescheide ist die Hauptfeststellung, die zum Stichtag 01.01.2022 durchgeführt wird. Dabei werden alle Grundstücke und Gebäude, einschließlich der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, vom Finanzamt neu bewertet. Hierzu wird das Finanzamt alle Steuerpflichtigen anschreiben und zur Abgabe einer Steuererklärung mit den erforderlichen Daten auffordern. Die Steuererklärung ist dann zum genannten Termin vollständig ausgefüllt einzureichen.

Um zu einem zügigen Ablauf beizutragen, werden alle Steuerpflichtigen von der Stadt Gräfenhainichen im Laufe des 2. Halbjahres 2021 einen aktuellen Steuerbescheid für das Jahr 2022 erhalten. Dem können Sie dann wichtige Angaben wie Lage- und Grundstücksbezeichnung, **Aktenzeichen des Finanzamtes** und evtl. Flurbezeichnung (besonders bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen) entnehmen. Verwenden Sie auch vorhandene Bauunterlagen, Grundbuchauszüge oder Baugenehmigungen. Bitte prüfen Sie Ihre Angaben unbedingt auf Richtigkeit.

Eine weitere Neuerung in der Steuererklärung wird die Angabe der **Bodenrichtwerte** durch den Steuerpflichtigen sein. Diese Bodenrichtwerte sind vom Bürger oder den Bürgerinnen sowie allen anderen eigenständig einzutragen. Sie finden die Bodenrichtwerte sowie die Beschreibung und Darstellung unter folgender Internet-Adresse: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de. Für Ihre Abfrage nutzen Sie bitte den gebührenfreien „Gastzugang“. Hier werden die benötigten Daten zur Verfügung gestellt. Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden möchten wir Sie bitten, Ihre Steuererklärung an das Finanzamt Wittenberg fristgerecht einzureichen.

In dringenden Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Sachbearbeiterinnen im Steueramt. Die Telefonnummer finden sie auf Ihrem Grundsteuerbescheid. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und wünschen ein gutes Gelingen.

